

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

I / 2013

Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis
zum 15.01.13 an mich wenden.

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Steuerlexikon Y wie ...
 - Youngtimer
 - Yacht
- 4 - 5 Erbschaftsteuer und Einkommensteuerschuld
- 5 - 6 Kindergeld - Auch für Soldaten in der Ausbildung
- 6 - 7 Doppelte Haushaltsführung:
 - Lebensmittelpunkt auch ohne Trauschein
- 7 - 8 Nachweis für Bewirtungsaufwendungen
- 8 - 9 Beerdigung des Exgatten: Eine Unterhaltsleistung?
- 9 - 10 Ebay: Mit oder ohne Umsatzsteuer?
- 10 - 12 Treppenlift - Eine außergewöhnliche Belastung?
- 12 Steuerrechtlicher Leckerbissen: Betriebsdauer von Hühnern
- 12 - 13 ... Elektronische Lohnsteuerkarte 3.0
- 13 - 14 ... Neue Rechtsprechung: Zinsen für das verkaufte Mietshaus
- 14 - 15 ... Minijob - Verdienstgrenzen steigen
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

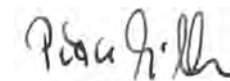
aufregende Monate liegen hinter uns: Erst ließ sich Extremsportler Baumgartner aus 39 Kilometern Höhe auf die Erde fallen, dann verschluckte sich die deutsche National-Elf am Schwedenhappen. "Sandy" wütete an der Ostküste der USA, und Barack Obama gewann wiederholt die Präsidentenwahl.

Auch das kommende Jahr wird einiges für uns bereithalten, und natürlich wird sich mit dem Jahressteuergesetz 2013 auch in der Welt der Steuern wieder manches ändern. Wie gewohnt, halten wir Sie mit dem InfoBrief über Neuregelungen auf dem Laufenden.

In der vorliegenden Ausgabe erfahren Sie, wann Kosten, die Sie für Ihre Gesundheit aufbringen, als außergewöhnliche Belastung gelten und worauf Sie bei Bewirtungsrechnungen achten müssen. Außerdem verraten wir Ihnen, wie das Finanzgericht den Lebensmittelpunkt feststellt. Und auch auf die skurrile Frage, ob die Beerdigung des Ex-Gatten als Unterhaltsleistung gilt, finden Sie im aktuellen InfoBrief eine Antwort.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Starten Sie gut ins neue Jahr!



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon Y wie ...

Youngtimer

Als Youngtimer werden Fahrzeuge bezeichnet, die bereits zu alt sind, um für die Abwrackprämie in Frage zu kommen, aber noch zu neu sind, um als Oldtimer zu gelten. Es sind also Liebhaberfahrzeuge, die wie Oldtimer gehegt und gepflegt werden. Bis zur Neuregelung der Kfz-Steuer konnten die Youngtimer mit speziellen roten Kennzeichen zugelassen werden. Mit der Neuregelung der Kfz-Steuer sind Versicherung und Steuer ein erheblicher Kostenfaktor geworden, denn aus Sicht des Umweltschutzes wird die Steuer immer höher, je älter das Auto ist. Erst wenn das gute Stück älter als 30 Jahre ist und noch möglichst viele Originalteile fest angebaut sind, gibt es Erleichterungen. Oldtimer sind dann aber wieder eine andere Geschichte...

Yacht

Es gibt einige Sachverhalte, die sind im tatsächlichen Leben eher selten anzutreffen. Dafür finden sie umso häufiger den Eingang in die Steuergesetze. Ein schönes Beispiel dafür ist die Behandlung von Yachten. Während das Einkommensteuergesetz sonst eher breit angelegt ist, wird Folgendes auffallend konkret geregelt: Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segelyachten oder Motoryachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen dürfen nicht bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Auch das Umsatzsteuergesetz regelt konkret, wer wann wo und wie die Umsatzsteuer aus der Vercharterung einer Yacht zahlen muss. Weshalb ausgerechnet dieses Thema so ausführlich in den Gesetzen behandelt wird, soll hier nicht weiter vertieft werden.

Erbschaftsteuer und Einkommensteuerschuld

Für Lara Lustig war das Ende des Jahres 2004 außerordentlich traurig. Erst starb am 30. November ihre Mutter und dann am 31. Dezember auch noch ihr Vater. Selbstredend tröstete dabei wenig, dass die Tochter auf diesem Wege ein nicht unerhebliches Vermögen erbt. Die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zog sich bis in den Herbst 2008 hin und endete damit, dass das Finanzamt eine Erbschaftsteuer in Höhe von etwa 500.000 Euro festsetzte. Mit



dieser Zahlung waren die Erben allerdings nicht einverstanden, weil neben der Erbschaftsteuer auch noch etwa 900.000 Euro Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag für die Eltern zu zahlen waren; das Jahr 2004 war für die Senioren wirtschaftlich erfolgreich gewesen.

Bisher waren sich die Finanzgerichte und auch das Finanzamt darin einig, dass die Abschlusszahlungen für das Todesjahr zwar von den Erben zu begleichen sind, aber bei der Veranlagung zur Erbschaftsteuer nicht als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden können. Zu dieser Sichtweise kann man tatsächlich bei einem Blick in das Einkommensteuergesetz gelangen. Hier wird definiert, dass die Steuer

mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in der letzten Sekunde des Jahres also, entsteht. Und da die logische Silvester-Mitternachtssekunde eindeutig nach dem Eintritt des Todes gelegen hat, hatten die Verstorbenen zu Lebzeiten keine Steuerverpflichtungen. Die ganze Angelegenheit klingt etwas makaber, aber bei dieser erbschaftsteuerlichen Sichtweise wäre der Senior weniger als einen Tag zuzeitig gestorben.

Weil die Sache aber nicht nur ungerecht klingt, sondern auch finanziell erhebliche Auswirkungen hat, landete der Fall beim Bundesfinanzhof. Das Gericht hielt es für sinnvoll, sich die Rechtsgrundlage noch einmal zu überlegen und gab im Ergebnis der klagenden Lara Lustig Recht. Die Steuerschulden sind durch den Senior selbst verursacht worden, weil er zu Lebzeiten das entsprechende Einkommen hatte. Es kommt allein auf die materielle Rechtslage und nicht auf die Steuerfestsetzung an.

Es gibt immer Dinge im Leben, für die man keine Erklärung hat und die man deshalb so hinnehmen muss, wie sie sind. Wenn man als Steuerberater nach dem Grund gefragt wird, hat man erhebliche Schwierigkeiten, den zu erklären. Im Zweifel wird ein Achselzucken mit dem Satz "Das ist so" kombiniert. Mit diesem Urteil ist die Welt aber wieder um ein Rätsel ärmer.

Kindergeld

Auch für Soldaten in der Ausbildung

Georg Wieselei, der Sohn von Arthur Wieselei, war im Leben angekommen: Die Schulausbildung war zu Ende, und leider waren alle Traumberufe schon vergeben. So entschied sich der unterdessen volljährig gewordene junge Mann für eine Bewerbung bei der Bundeswehr. Die beurteilte ihn tatsächlich als ent-



wicklungsfähig, weshalb Wieselei im April 2010 als Soldat auf Zeit für die Dauer von vier Jahren eingestellt wurde. Da es zum Wesen der Bundeswehr gehört, sich von unten nach oben durchdienen zu müssen, startete Wieseleis militärische Karriere im Mannschaftsdienstgrad Schütze. Zuerst durchlief Georg die allgemeine Grundausbildung, dann wurde er als Kraftfahrer ausgebildet, damit er planmäßig ab November 2010 nicht nur zum Unteroffizier ernannt, sondern auch als Kraftfahrer eingesetzt werden konnte.

Die Familienkasse, die bekanntlich für das Kindergeld zuständig ist, wollte Wieseleis für die Zeit ab dem Abgang von der Schule kein Kindergeld mehr zahlen. Der Bundesfinanzhof (BFH), bei dem der Fall am Ende landete, kam aber zu dem Ergebnis, dass die Grundausbildung und Kraftfahrerausbildung in diesem Fall eine Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes waren. Somit hat Vater Wieselei auch einen Anspruch auf Kindergeld für die Wartezeit des Sohnmannes bis zur Einberufung sowie für die Dauer der Ausbildung zum Zeitsoldaten.

Bis einschließlich 2010 war es für die Gewährung von Kindergeld noch von Bedeutung, welches Einkommen die Kinder selbst hatten. Aus diesem Grund hatte es sich oftmals mit dem Kindergeld erledigt, wenn die Kinder bei

der Armee anheuerten. So hatte sich die Tochter Mimmi–Molly Wieselei entschieden, Ärztin zu werden. Aus Gründen, die wir hier nicht näher beleuchten wollen, wurde sie Angehörige der Bundeswehr. Sie absolvierte die Grundausbildung und wurde dann vom Dienst für das Studium freigestellt. In der Zeit der Freistellung wird ihr weiterhin eine Vergütung gezahlt, wie sie für Berufssoldaten in der Ausbildung angemessen ist. In der Zeit bis 2010 lag diese Vergütung deutlich über den zulässigen Grenzen. Da seit 2011 das Einkommen der Kinder ohne Bedeutung ist, bekommen die Eltern Wieselei ab diesem Jahr (wieder) Kindergeld ausgezahlt. Denn das Medizinstudium ist eindeutig (und höchstrichterlich entschieden) eine Berufsausbildung.

Doppelte Haushaltsführung: Lebensmittelpunkt auch ohne Tauschein

Auf Grund der hohen finanziellen steuerlichen Wirkungen wird immer wieder thematisiert, ob eine beruflich begründete Doppelte Haushaltsführung vorliegt. Definitionsgemäß sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn aus beruflicher Veranlassung in einer Wohnung am Beschäftigungsort ein zweiter, doppelter Haushalt unterhalten wird. Dieser zweite Haushalt ist dann beruflich veranlasst, wenn er dazu genutzt wird, den Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können. Wir möchten Ihnen, liebe Leser, jetzt von einem Fall berichten, der sich im Bundesland Bayern zugetragen hat:

Dolores Umbritsch besitzt eine circa 70 Quadratmeter große Eigentumswohnung in dem Haus, in dem auch ihre Eltern wohnen. Unabhängig von den Verpflichtungen und den starken Bindungen, die Umbritsch als Einzelkind gegenüber ihren Eltern hat, hat diese



Wohnung außerdem fast alles, was das Herz begehrt: einen Garten, frische Luft, und sie ist die Heimat eines süßen Hundes. Was die Wohnung nicht hat, ist ein Partner für das Frauchen und die Nähe zum Arbeitsplatz.

Aus diesem Grunde hat Umbritsch in 130 km Entfernung mit ihrem Lebensgefährten Gregor Gäul eine knapp 60 Quadratmeter große Wohnung angemietet. In ihrer Einkommensteuererklärung gab Umbritsch nun an, dass die schöne Wohnung bei den Eltern ihr Lebensmittelpunkt sei und die andere Wohnung damit als beruflich veranlasster Zweitwohnsitz zu qualifizieren ist.

Für alle drei Jahre, die zur Disposition stehen, erklärte Umbritsch, genau 47 Mal zwischen der Heimat und dem Arbeitsort gependelt zu sein. Grundsätzlich meinte sie das auch anhand der Kilometerlaufleistungen ihres Autos und diverser Rechnungsbelege darstellen zu können. Das Finanzamt zweifelte nicht nur an, dass Umbritsch im Heimatort ihren Lebensmittelpunkt hatte, es bestritt sogar grundsätzlich die Existenz eines Hausstandes.

So wurde das Finanzgericht München als Tatsacheninstanz angerufen, um festzustellen und zu entscheiden, wie die Dinge liegen. Es war hier also die Aufgabe der Richter, im Rahmen der mündlichen Verhandlung heraus-

zufinden, wo genau der Mittelpunkt der Welt der Dolores Umbritsch zu finden ist. Dabei musste nicht nur geklärt werden, ob es technisch überhaupt möglich ist, 47 von 52 Wochenenden eines Kalenderjahres für eine Heimfahrt zu verwenden. Auch die Beziehung zu Gäul als Lebensgefährte oder Phasenbegleiter musste bewertet werden. Dieses Ergebnis war dann damit zu vergleichen, wie stark die Bindung von Umbritsch zu ihren Eltern gewesen sein könnte. Dem veröffentlichten Urteil ist zu entnehmen, dass sogar erörtert wurde, ob die Teilnahme an Qi Gong als Freizeitgestaltung zu sehen ist oder ob es ausschließlich medizinisch–therapeutischen Zwecken dient.

Am Ende des Tages hat aber alles nichts geholfen. Der Senat des Gerichtes, also drei Berufsrichter und zwei Schöffen, gelangten zwar zu der Erkenntnis, dass Umbritsch im Heimatort einen eigenen Hausstand unterhält, aber sie kamen nicht zu der Überzeugung, dass hier auch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen liegt. So heißt es im Urteil: "Die Angaben der Klägerin sind insoweit weder schlüssig noch glaubhaft."

Das Gesetz verlangt eigentlich keine Beweise dafür, wo der Lebensmittelpunkt ist. Wenn die Lebenssituationen allerdings so speziell gelagert sind, muss man doch besondere Nachweise bereithalten. Umbritsch zeigte sich energisch; sie wollte alles erreichen. Doch dabei hat sie komplett verloren. Eine Alternative wäre wohl gewesen, die Ansprüche auf ein glaubwürdiges Niveau zu reduzieren.

Nachweis für Bewirtungs- aufwendungen

Frank Langbodden ist als Einzelunternehmer im Bereich der Exportberatung und der Ver-

mittlung von Maschinen und Anlagen tätig. Diese berufliche Orientierung bringt es mit sich, dass er häufig unterwegs ist und mit vielen Personen Besprechungen abzuhalten hat. Da Langbodden derjenige ist, der etwas verkaufen möchte, sorgt er dabei für einen angemessenen und angenehmen Rahmen. Das ist der Grund, weshalb seine Gaststättenrechnungen nicht selten den Betrag von 150 Euro übersteigen.

Bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Gewerbesteuer kann Langbodden 70% der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgabe abziehen, wenn er die folgenden schriftlichen Angaben vorlegen kann: Ort, Tag, die Namen der Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, wie es bei Langbodden üblich ist, so genügen zwar die Angaben zum Anlass der Bewirtung und zu den Teilnehmern, aber nach den Buchstaben des Gesetzes ist den Unterlagen auch die Rechnung der Gaststätte über die Bewirtung beizufügen. Zur Erfüllung dieser Forderung wird üblicherweise von der



Restauration ein Maschinenbeleg abgefordert. Die notwendigen Bestandteile einer Rechnung kann man in einem anderen Gesetz, nämlich dem Umsatzsteuergesetz, nachlesen: Bei Rechnungsbeträgen über 150 Euro müssen der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers, also hier von Langbodden, angegeben sein.

Mit den Gastwirten hat Langbodden ausgiebige und intensive Erfahrungen gemacht. Wenn die Abkassierung ansteht, wird die Zeche gern genommen, aber wenn es um die Rechnungslegung geht, kommt es stets zu Kommunikationsproblemen. Fordert Langbodden bei der Bedienung eine ordnungsgemäße Rechnung mit allem Drum und Dran, erhält er oft zur Antwort, dass er doch schon alles hätte oder dass das noch nie ein anderer Gast gefordert hätte oder aber die Fremdsprachenkenntnisse der internationalen Küche verschwinden auf einen Schlag komplett. Da sich Langbodden jedenfalls in Zeiten des Aufbruchs eher um seine Kunden als um das Belegwesen kümmern will, hatte er es irgendwann aufgegeben und die Rechnungsangaben jeweils selbst handschriftlich vervollständigt.

Es wird Sie, liebe Leser, nicht überraschen, dass im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung diskutiert wurde, ob Langbodden so vorgehen durfte. Im ersten Schritt kommt man schnell zu der Einsicht, dass diese sicherlich pragmatische Handlungsweise für einen Vorsteuerabzug schädlich ist. Das Finanzamt und am Ende der Bundesfinanzhof (BFH) gingen im nächsten Schritt aber noch weiter: Auch für die Einkommensteuer und für die Gewerbesteuer wurde der Abzug komplett gestrichen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass das Gesetz eine Rechnung verlangen würde. Diese höchst richterliche Verknüpfung von Umsatzsteuer und Einkommensteuer ist auch für uns überraschend; schließlich gilt sonst der Grundsatz, dass eine habe mit dem anderen

nichts zu tun. Wenn man von beruflichen Kindesbeinen an stur gelernt hat, dass Verkehrssteuern und Ertragsteuern völlig unabhängig voneinander zu betrachten sind, dann fühlt man sich bei Durchsicht des Urteils etwas irritiert.

Man kann hier also auf sehr hohem steuerrechtlichen Niveau diskutieren, ob der BFH mit seiner Entscheidung durch den Nebel geritten ist oder nicht. Wir möchten Ihnen aber bei dieser Gelegenheit eher ans Herz legen, die Dokumentation der Bewirtungsaufwendungen ernsthaft, vollständig und zeitnah zu erledigen.

Beerdigung des Exgatten: Eine Unterhaltsleistung?

Paule Puffer ist zum zweiten Mal verheiratet. Aus seiner ersten Ehe leistete er monatliche Unterhaltszahlungen an seine geschiedene Ehefrau. Diese Zahlungen konnte er einstellen, als die Frau starb. Nach ihrem Tod hatten die zwei leiblichen Kinder das Erbe ausgeschlagen, so dass Puffer die Bestattungskosten in Höhe von etwa 4.200 Euro zahlen musste. Aus juristischen Gründen setzt Puffer die Beerdigungskosten in seiner privaten Einkommensteuererklärung als Unterhaltszahlungen an seine Ex-Gattin, das heißt, als Sonderausgaben an.

Weil das Finanzamt die Berücksichtigung ablehnte, wurde der Fall dem niedersächsischen Finanzgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die so befragte Instanz holte zunächst zu grundsätzlichen Überlegungen aus, was unter dem Begriff 'Unterhaltsleistungen' zu verstehen sei. Im Sinne der Gesetze wären dies typische Aufwendungen zur Bestreitung der Lebensführung, das heißt der Begünstigte muss in die Lage versetzt sein, damit seinen regelmäßigen Grundbedarf wie Ernährung, Kleidung

oder Wohnung zu decken. Aus dieser Grundüberlegung heraus wurde daraufhin messerscharf festgestellt, dass mit dem Tod der regelmäßige Lebensbedarf beendet wäre. Ganz einfach ausgedrückt, kam das Gericht also zu dem Ergebnis, dass verstorbene Personen keinen Lebensbedarf mehr haben, und deshalb können die bezahlten Beerdigungskosten nicht als Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden.

Übrigens waren sich die Beteiligten darüber einig, dass die Beerdigungskosten (auch) als außergewöhnliche Belastungen hätten berücksichtigt werden können. Die Ausgaben hätten sich aber offenbar an diese Stelle nicht so kräftig ausgewirkt, weil die zumutbare Belastung zunächst überschritten werden muss.

Ebay: Mit oder ohne Umsatzsteuer?

An einem wunderschönen Februartag des Jahres 2006 klingelte bei einem Finanzamt in Baden-Württemberg das Telefon. Es meldete sich ein "ehrlicher Bürger" und berichtete dem interessierten Zuhörer, dass Hanni Petter und ihr Ehemann Harald Petter in den letzten Jahren im Internet (Ebay) unter verschiedenen Namen mehrere hundert Pelze verkauft hätten. Das Finanzamt beauftragte daraufhin die Steuerfahndung mit der Prüfung des Sachverhaltes. So wurde über ein Jahr später, im Mai



2007, wegen des Verdachts der Verkürzung von Umsatzsteuer ein Strafverfahren gegen Hanni Petter eingeleitet.

Jedenfalls wurde von der Steuerfahndung festgestellt und an das Finanzamt berichtet, dass über zwei Ebaykonten von Frau Petter insgesamt 140 Nerzmäntel und -jacken verkauft worden waren. Die Beschuldigte äußerte, dass im Zusammenhang mit der Auflösung des umfangreichen Junggesellenhaushalts ihres Mannes (mehrere Garagen und Kellerlager) und seiner verstorbenen Mutter eine große Anzahl privat gebrauchter Haushaltsgegenstände über Ebay verkauft worden waren. Dies betraf beispielsweise auch sieben Schrankmeter Pelze. Unabhängig vom schwebenden Strafverfahren wurden im Juli 2007 erhebliche Umsatzsteuernachzahlungsbeträge gegen die Beschuldigte festgesetzt.

Auch das Einspruchsverfahren zog sich hin. Erst im Februar 2010 wurde endlich eine Einspruchsentscheidung erlassen. Dabei bezweifelte das Finanzamt weiterhin, dass die veräußerten Pelzmäntel aus dem Besitz der Schwiegermutter stammten. Insbesondere die Angaben, die Pelzmäntel seien zwischen 1960 und 1985 angeschafft worden und somit beim Verkauf in den Streitjahren zwischen 20 und über 40 Jahre alt gewesen, wären angesichts des Umstandes, dass sie im Internet häufig als neu und neuwertig angeboten worden waren, nicht nachvollziehbar. Die Fachleute vom Finanzamt kamen zu der Auffassung, dass ein muffiger Geruch der Pelze bei einer derartigen Lagerung nicht zu vermeiden gewesen wäre. Außerdem würde der Umstand, dass Pelze in unterschiedlichen Größen veräußert worden sein, den Schluss zulassen, dass es sich nicht um den privaten Besitz der Schwiegermutter gehandelt habe.

In ihrer Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg versuchte Hanni Petter nun al-

les, um überzeugend darzustellen, dass die Pelze aus dem ererbten Privatbesitz stammen und nicht für einen Pelzhandel angekauft wurden. Auf diesem Weg fanden auch Fotos Eingang in die Finanzgerichtsakte, die die Schwiegermutter in verschiedenen Pelzen abbildete. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Größen der Pelze aus den unterschiedlichen Kleidergrößen der Schwiegermutter resultieren, weil diese sich im Zeitraum von 1960 bis 1985 schon mal ändern konnten.

Im Juli 2012 war die Angelegenheit für Frau Petter endlich ausgestanden: Das Finanzgericht urteilte zu ihren Gunsten. Um zu einem Urteil zu gelangen, musste das Gericht feststellen, ob Petter mit dem Verkauf der Pelze unternehmerisch tätig war oder ob sie lediglich vorhandenes, aus anderen Gründen angeschafftes Vermögen verwertet hat. Zur Beurteilung wurden verschiedene Kriterien wie die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden und das eventuelle Unterhalten eines Geschäftslokals herangezogen.

Über die Argumente der Parteien hinaus hatte das Finanzgericht fleißig weitere Fakten für die Urteilsfindung zusammengetragen. Es war das Gericht, das am Ende genau auszählte, dass insgesamt 142 Pelze (und nicht nur 140, wie von der Steuerfahndung ermittelt) verkauft wurden und dass die Erlöse von 3,50 Euro (Verkauf eines Luchsmantels) bis höchstens 3.210 Euro (Verkauf eines Nerzmantels) variierten. Vor allen Dingen wurde die Sicht aber auf die größte Schwachstelle der Finanzamt-sargumentation gelegt, denn für die Annahme, dass die Pelzmäntel und -jacken gekauft worden waren, um sie später zu veräußern, haben sich weder aus den beschlagnahmten Akten noch nach der Beweis-

aufnahme irgendwelche Anhaltspunkte ergeben. So konnte beispielsweise die Steuerfahndung keine Einkaufsbelege sicherstellen. Im Gegenteil: Es konnte glaubhaft vermittelt und detailliert beschrieben werden, wo und mit wie viel Liebe über die Jahre hinweg die Pelze mit Wäschesäcken, Mottenkugeln und Duftanhängern aufbewahrt worden waren.

Da das Finanzamt die zusätzlichen Umsätze zurechnen wollte, trägt es auch die objektive Beweislast. Da die Beweise nicht erbracht werden konnten, war Hanni Petter unschuldig, und die zusätzlichen Steuern muss sie erst recht nicht zahlen.

In diesem Fall hatte es sich gelohnt, zu kämpfen. Aber wenn so viel auf dem Spiel steht wie hier, muss sich die andere Seite auch warm anziehen.

Treppenlift Eine außergewöhnliche Belastung?

Wie Sie vielleicht wissen, liebe Leser, können Krankheitskosten als sogenannte außergewöhnliche Belastung Eingang in die Steuererklärung finden. Ganz einfach ist die Angelegenheit allerdings nicht, denn nicht alle Kosten, die für die eigene Gesundheit anfallen, sind tatsächlich zwangsläufig. Eine Zwangsläufigkeit allerdings ist Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung.

So ist etwa der Lavendel-Kräuter-Badezusatz ohne Zweifel gut für die Gesundheit; trägt er doch kräftig zur inneren und äußeren Entspannung bei. Aber auch wenn sich der gestresste Workaholic das Mittelchen in die Wanne kippt, sind ihm die Kosten für den Kauf der Packung nicht zwangsläufig entstanden.

Anders allerdings verhält es sich, wenn ein Patient an Neurodermitis leidet. Dann nämlich

könnte der Badezusatz ein guter Weg sein, um die lästige Krankheit loszuwerden oder zumindest zu mildern und erträglicher zu machen.

Weil die Grenze zwischen beiden Alternativen mitunter schwer zu ziehen ist, hat sich die Bundesregierung auf ihre Regelungskompetenz besonnen. Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 hat sie Folgendes bestimmt: Krankheitskosten sind dann zwangsläufig im Sinne des Gesetzes, wenn ein Arzt oder Heilpraktiker ein entsprechendes Rezept ausstellt, wenn ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorliegt oder auch wenn der behandelnde Krankenhausarzt bestätigt, dass es dem Patienten entscheidend besser geht, wenn die Verwandten zu Besuch kommen.

Diese Regelung wurde in das Gesetzeswerk aufgenommen. Das Finanzamt hatte sich nämlich schon seit einigen Jahren daran halten wollen, der Bundesfinanzhof allerdings war damit nicht einverstanden gewesen, weil die gesetzliche Grundlage fehlte. Die Lage stellte sich folgendermaßen dar:

Die Seniorin Geneviève Lustig ist gehbehindert. In ihrem großen Haus liegen die Wohnräume im Erdgeschoss, die Schlafräume sowie das große Bad befinden sich im Obergeschoss. Da das Treppensteigen für Geneviève immer beschwerlicher wird, interessiert sich die Seniorin eines Tages für eine Anzeige in der Fernsehbeilage ihrer Tageszeitung. Gegenstand der Werbung: ein moderner Treppenlift. Nicht nur die technischen Daten, auch der Preis überzeugt Mütterchen Lustig. Und so entscheidet sie sich kurzerhand, das Gerät in ihrem Haus einbauen zu lassen.

In der nächsten Steuererklärung deklariert Geneviève die Kosten für den Treppenlift als außergewöhnliche Belastung. Doch da sie kein

ärztliches Attest beifügt, findet sie beim Finanzamt dafür keine Zustimmung. In der Folge klagt Lustig zuerst beim Finanzgericht in Münster, im zweiten Schritt dann beim Bundesfinanzhof (BFH).

Das oberste Gericht teilt tatsächlich Genevièves Auffassung, dass man ein "Ja" oder "Nein" zur außergewöhnlichen Belastung nicht allein von einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen könne. Das Finanzgericht müsse sich schon selbst überlegen, ob der Einbau des Treppenlifts medizinisch angezeigt war.

Somit landet die Sache wieder auf den Schreibtischen des Finanzgerichtes Münster. Und während die Akten dort liegen, reagiert die Bundesregierung – wie eingangs erwähnt – mit einem Steuervereinfachungsgesetz, das auch gleich für alles gelten soll, was aber noch nicht entschieden war.

Das Finanzgericht ist unterdessen wirklich bemüht, der älteren Dame behilflich zu sein:



Bei Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgerät oder Rollstühlen, die nach der Lebenserfahrung (der Richter) ausschließlich von Kranken angeschafft werden und bei denen häufig eine Anpassung an die individuellen Gebrechen des Steuerpflichtigen erforderlich ist, kann man davon ausgehen, dass ihr Kauf medizinisch indiziert ist. Ein Attest ist dagegen, so sehen es die Richter, bei Hilfsmitteln notwendig, die mitunter auch von gesunden Menschen angeschafft werden, um ihre Gesundheit zu erhalten oder ihren Lebenskomfort zu steigern.

Nun kennen wir zwar keine Person, die sich für ein besseres Lebensgefühl einen Treppenlift in ihr Heim einbauen lässt – aber bei den Richtern war das offenbar anders.

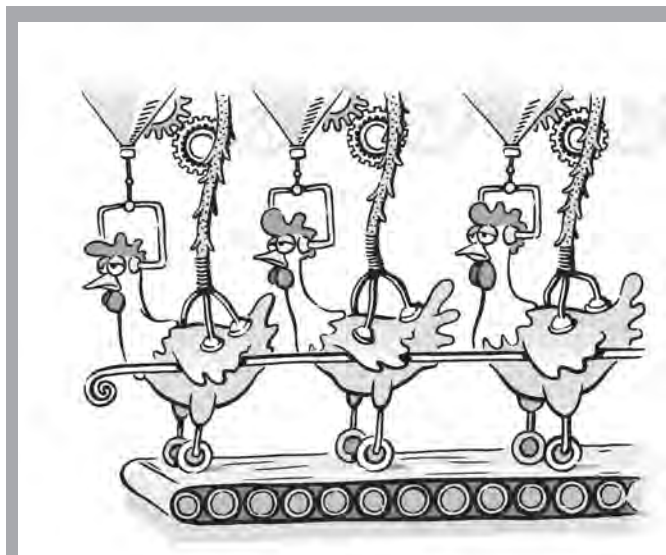
Somit bekommt die Seniorin auch in ihrer zweiten Runde am Finanzgericht kein Recht, diesmal weil sich inzwischen die Gesetze geändert hatten. Geneviève aber hat sich auch beim BFH zu einer zweiten Runde angemeldet. Denn irgendwie ist sie der Meinung, dass man so nicht mit ihr umgehen kann...

Steuerrechtlicher Leckerbissen:

Betriebsdauer von Hühnern

Wenn eng gefasste Fachbegriffe aus dem Steuerrecht auf wirkliche Lebenssituationen treffen, können Wortkombinationen entstehen, die alberner klingen als so manche Comedy-Sendung im Fernsehen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte die Frage zu beantworten, ob für den Kauf von Hühnern ein sogenannter Investitionsabzugsbetrag gebildet werden darf. Das Gericht lehnte ab – im Wesentlichen, weil nicht vorgesehen war, dass das Federvieh lange genug lebte. Im Originalton klingt die Begründung im



Urteil so: "Zwar gehören die Hühner trotz ihrer kurzen Nutzungsdauer zu den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. ... Jedoch fehlte dem Kläger die Absicht, die Hühner voraussichtlich über den in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b EStG bezeichneten Zeitraum in seinem Betrieb zu belassen. ...Ein wirtschaftlicher Verbrauch' ist bei den Hühnern ... nicht eingetreten ... Die Tiere ... wiesen nach deren betriebsspezifischer Verwendung noch einen nicht zu vernachlässigenden Schlachtwert auf."

Dem ist wohl nichts mehr hinzuzufügen... Doch, vielleicht ein Satz: Da lachen ja die Hühner...wenn es für sie nicht so traurig wäre...

Elektronische Lohnsteuerkarte 3.0

Nachdem der Start zweimal verschoben worden war, können sich Arbeitgeber die Lohnsteuermerkmale ihrer Angestellten seit November 2012 elektronisch über das Internet holen. Ab Dezember 2013 sind sie dann dazu verpflichtet. Somit besteht bis zum Lohnzahlungszeitraum November 2013 die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wann auf das elektronische Verfahren umgestiegen werden soll. Für diese Einführungszeit bleiben die Lohnsteuerkarte 2010 und die Ersatzbescheinigung

des Finanzamtes gültig.

Technisch erfolgt der Datenabruf über das Elster-Portal. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist vorgesehen, dass mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer des Arbeitgebers einerseits sowie mit der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum des Arbeitnehmers andererseits nicht nur einfach die Daten in das Lohnbuchhaltungsprogramm geladen werden können, sondern es erfolgt auf diesem Wege die offizielle Anmeldung als Arbeitnehmer. Es ist also kein Programmablauf vorgesehen, bei dem man sich unverbindlich über "spezielle Personen" informieren kann. Da leider noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummern vergeben wurden, soll bis dahin die Steuernummer verwendet werden, unter der die Lohnsteuer-Anmeldung bisher abgegeben wurde.

Die Lohnsteuermerkmale eines Arbeitnehmers sollen dann solange verwendet werden, bis etwaige Änderungen vom Finanzamt angezeigt werden. Damit keine Veränderungen übersehen werden, kann man sich beim E-Mail-Mitteilungsservice anmelden.

Man darf gespannt sein, ob die Daten, die bereitgestellt werden, wirklich immer richtig sind. Damit dann bei der Auszahlung der Gehälter kein unnötiger Ärger entsteht, raten wir Ihnen, die Daten vor der Verarbeitung den Mitarbeitern zur Kontrolle zu geben.

Schon jetzt ist bekannt, dass die Freibeträge, die für die Kalenderjahre 2010 bis 2012 vom Finanzamt bescheinigt worden sind, nur für das (alte) Papierverfahren gelten. Wenn diese also noch weiterhin gelten sollen, müssen sie auch vom Angestellten vor der Einführung des elektronischen Verfahrens beim zuständigen Finanzamt neu beantragt werden.

Der nächste Punkt der besonderen Erwartung ist die Frage, ob wirklich zu allen Personen mit

einer Identifikationsnummer auch ein elektronischer Datensatz hinterlegt ist. Wenn das nicht der Fall ist, könnte der Schwarze Peter sehr schnell beim betreffenden Mitarbeiter landen. Wenn dieser nämlich auch keine besondere Bescheinigung des Finanzamtes vorweisen kann, hat die Lohnbuchhaltung keine andere Wahl, als mit der Lohnsteuerklasse VI abzurechnen. – Da ist dann selbst die Tüte Kaffee für die Damen kein probates Mittel mehr, um das Problem zu lösen...

Neue Rechtsprechung: Zinsen für das verkaufte Mietshaus

Wird eine Immobilie vermietet, kann der Vermieter bei seiner Steuerberechnung sämtliche Kosten, die mit der Vermietung im Zusammenhang stehen, als Werbungskosten abziehen. Das Prinzip endet in dem Moment, in dem die Vermietung beendet wird. Das ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn sich der Eigentümer entscheidet, das Gebäude für eigene Zwecke zu nutzen. Es gibt allerdings Fälle, bei denen das nicht recht verständlich ist:

Die Gemeinde Hinterbimmelshofen war als Wohnort in der Nähe einer deutschen Großstadt sehr beliebt. Als sich die Gelegenheit bot, kaufte Richard Ruhelos deshalb im Jahr 1994 ein hübsches Miethaus in diesem Ort. Die Gesamtkosten für die Immobilie lagen bei 1,8 Mio. Euro, und Ruhelos erwartete nicht nur sichere Mieteinnahmen, sondern auch einen Wertzuwachs seines Vermögens. Da die Kaufsumme gerade nicht verfügbar war und die Volksbank Bimmelshofen e.G. die Zukunftsaussichten mit dem Investor teilte, wurde von der Bank ein Darlehen in Höhe von 1,4 Mio. Euro beigesteuert.

Leider änderte sich in den folgenden Jahren die Einschätzung zu der Frage, ob das Miets-

haus idyllisch gelegen ist. Die Politik entschied sich nämlich für den Bau einer dritten Start- und Landebahn auf dem nicht sehr weit entfernten Flughafen Gurkenfeld. Daraufhin bemühte sich Ruhelos, das Grundstück wieder zu verkaufen.

Der Käufer, den Ruhelos tatsächlich im Jahr 2001 fand, zahlte allerdings nur noch einen Preis in Höhe von 1,0 Mio. Euro. Da Ruhelos auch noch den Makler selbst zahlen musste, summierte sich nicht nur der Veräußerungsverlust auf etwa 0,7 Mio. Euro, sondern von dem Darlehen bei der Volksbank blieben noch knapp 0,8 Mio. Euro übrig.

Der Verlust aus dem Verkauf wurde vom Finanzamt offiziell festgestellt. Weil aber gleichartige Gewinne fehlen, wird er von einem Jahr in das andere vorgetragen. Die jährlichen Zinsen in Höhe von mehr als 20.000 Euro, die Ruhelos trotzdem weiterhin an die Bank zahlen muss, setzte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Zinsen ab, denn mit dem Verkauf der Immobilie, so das Argument, sei die Zeit der Einkünfte zu Ende gewesen. Außerdem wurde der Verlust bereits steuerlich berücksichtigt und die Zinsen sind nur noch die Gegenleistung für die private Überlassung von Kapital.

An dieser Stelle ist zu berichten, dass die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) genau diese Argumentation gestützt hatte. Somit sah auch das Finanzgericht keine andere Alternative, als zugunsten des Finanzamtes zu entscheiden. Aber diese Instanz gab dem BFH die Gelegenheit, sich die Sache noch einmal aktuell zu überlegen. Und diese Chance wurde für Ruhelos genutzt.

Der BFH gab seine bisherige Rechtsprechung auf und kam zu der Feststellung, dass die

nachträglichen Schuldzinsen nach wie vor durch die ursprünglich zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aufgenommenen Schulden ausgelöst sind. Somit können die Zinsen als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, soweit das Darlehen durch den Verkaufspreis nicht getilgt werden konnte.

Ein schönes Ergebnis für unseren Investor. Noch viel besser allerdings wäre es gewesen, wenn die Lage der Immobilie weiterhin idyllisch zu nennen wäre.

Minijob Verdienstgrenzen steigen

Der Bundestag hat beschlossen, die Grenze für Minijobs von 400 EUR auf 450 Euro im Monat anzuheben. Der Bereich für die sogenannte Gleitzzone (auch bekannt als Midijob) wird ebenfalls um 50 Euro, also auf nunmehr 850 Euro, erweitert.

Weiterhin wurde festgelegt, dass ab 2013 die standardmäßige Befreiung von der Rentenversicherung umgewandelt wird in eine standardmäßige Rentenversicherungspflicht. Bisher haben die Unternehmer (neben der pauschalen Krankenversicherung und der pauschalen Lohnsteuer) auch pauschale Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 15% der Vergütung an die Bundesknappschaft abgeführt. Dem Minijobber konnte so das Gehalt ohne Abzüge (sprich: brutto wie netto) ausgezahlt werden. Allerdings hatten die Zahlungen so kaum eine Auswirkung auf die Höhe der späteren Rente. Der so "geringfügig" bezahlte Arbeitnehmer konnte freiwillig zu Lasten des Ausgangsbetrages, aber zugunsten seiner späteren Rente die Beiträge aufstocken. Der Aufstockungsbetrag ist der Unterschied zwischen dem Rentenversicherungssatz (aktuell

gelten 19,6%) und den 15%-Punkten, die bereits vom Chef bezahlt werden. Also werden in diesem Jahr 4,6% von der Bruttovergütung einbehalten.

Künftig wird das Prinzip umgekehrt. Soweit nichts anderes erklärt wird, erfolgt eine Kürzung des Auszahlungsbetrages an den Minijobber um den Aufstockungsbetrag. Wenn der Beitrag zur Rentenversicherung wie geplant im nächsten Jahr gesenkt wird, verringert sich dementsprechend auch der Aufstockungsbetrag. Sollte der Arbeitnehmer kein Interesse haben, weitere Beträge in die Rentenversicherung einzuzahlen, kann er sich von seinem Rentenversicherungsanteil mit dem

berühmten Dreizeiler befreien lassen.

Für Arbeitnehmer, deren Gehalt bisher genau in dem Korridor zwischen 400 und 450 Euro gelegen hat, besteht eine Übergangsregelung: Bis Ende 2014 darf zwischen den beiden Rechtslagen gewählt werden.

Mit der Rentenversicherungspflicht als Standard rechnet der Gesetzgeber offenbar damit, dass viele Minijob-Angestellte den Gehaltsabzug durch einen anatomisch veranlassten Phlegmatismus einfach über sich ergehen lassen. So sollen sich die Rentenkassen von ganz alleine weiter füllen.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

Seien Sie herzlich willkommen, bei der Spielvereinigung Gaste-Hasbergen, denn im Verein ist Sport am schönsten.

Das breitgefächerte Angebot, der Spielvereinigung bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus nah und fern, genau das was sie suchen: Bewegung, Mannschaftssport, Spaß und Geselligkeit. Erleben Sie bei uns die angebotenen Sportformen als lebensbegleitende Funktion für Gesundheit und Fitness und als prägende Kraft der persönlichen Selbstverwirklichung.

Eine Vielzahl von gut ausgebildeten ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sorgen für einen reibungslosen Ablauf des angebotenen Sportprogramms, in dem mit 1800 Mitgliedern größten Verein in der Gemeinde Hasbergen.

Wir freuen uns, wenn auch Sie, falls das noch nicht der Fall ist, bald zu uns gehören.

Spielvereinigung Gaste – Hasbergen 1930 e.V.

Geschäftsstelle • Langer Weg 28a • 49205 Hasbergen • Tel.: 05405-1430



Motto:

Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist, findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte."

Peter Ustinov (1921–2004)

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>